

Nummer			Seite
26/2011	Kreis Gütersloh	Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35 Abs. 3 GGVSEB im Bereich des Kreises Gütersloh	1791
27/2011	Kreis Gütersloh	Veröffentlichung der Bodenrichtwerte 2011	1815
28/2011	Kreis Gütersloh	Beteiligungsbericht 2008/2009	1815
29/2011	Kreis Gütersloh	Haushaltssatzung des Kreises Gütersloh für das Haushaltsjahr 2011	1816

26/2011 Kreis Gütersloh

Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35 Abs. 3 GGVSEB im Bereich des Kreises Gütersloh

Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt – GGVSEB) in der jeweils geltenden Fassung wird hiermit bestimmt:

1 Anwendungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für

- 1.1 die in der Anlage 1 Nr. 4 GGVSEB genannten entzündbaren flüssigen Stoffe der Klasse 3 sowie
- 1.2 den in der Anlage 1 Nr. 2 Tabelle 2.1 aufgeführten Stoff der Klasse 2, UN 1965 Kohlenwasserstoffgas, Gemisch, Verflüssigt, N.A.G. (Gemisch A, A01, A02, A0, A1, B1, B2, B oder C)

2 Fahrweg

2.1 Allgemeines

Fahrweg sind die zu dem Positivnetz nach Nummer 2.2 zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die sonstigen geeigneten Straßen nach Nummer 2.4. Ausgeschlossen als Fahrweg sind Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3.

2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz zählen

- die in den Anlagen 1 – 13 aufgeführten Straßen in der jeweils am 01. Juli eines Jahres gültigen Fassung.

2.3 Negativnetz

Zum Negativnetz zählen

- die in Anlage 14 aufgeführten Straßen in der jeweils am 01. Juli eines jeden Jahres gültigen Fassung.

Unberührt bleiben die mit dem Zeichen 261 StVO oder mit anderen Fahrverbotszeichen nach StVO gekennzeichneten Straßen.

2.4 Fahrweg außerhalb des Positivnetzes

Soweit die Be- oder Entladestelle auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes ist eine Einzelfahrwegregelung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen.

Ist der Beförderer bzw. der Fahrer über die Eignung dieser Straße im Zweifel, muss die zuständige Straßenverkehrsbehörde befragt werden.

2.5 Autohöfe

Soweit Autohöfe auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden können, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes bedarf es keiner Einzelfahrwegregelung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde.

3 Benutzung des Fahrweges

Für die Fahrt von der Beladestelle zu der der Beladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle sowie von der der Entladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle zu der Entladestelle sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes (Nummer 2.2) zu benutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass der kürzeste Fahrweg zu benutzen ist.

Soweit geschlossene Ortschaften über Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

4 Beschreibung des Fahrwegs für den Fahrzeugführer

4.1 Beschreibung des Fahrweges

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung, z.B. durch farbliche Kennzeichnung in übersichtliche qualifizierte Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen, in der Reihenfolge ihrer Benutzung schriftlich zu beschreiben.

4.2 Mitführpflicht

Der Fahrzeugführer hat eine Kopie dieser Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Anlagen und die Fahrwegbeschreibung während der Fahrt mitzuführen. Der Fahrzeugführer ist durch den Beförderer in die Allgemeinverfügung und den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung vor jeder Beförderung einzuweisen.

4.3 Abweichungen aus unvorhergesehenen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen von dem beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der festgelegten Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom festgelegten Fahrweg abweichen, ist ihm vor einer Weiterfahrt vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Absatz 1 gilt entsprechend.

5 Übergangsregelungen an den Landesgrenzen

Bei Beförderungen aus dem Ausland oder aus einem anderen Bundesland ist ab Landesgrenze das Positivnetz (Nummer 2.2), gegebenenfalls auf dem kürzesten Wege auf sonstigen geeigneten Straßen (Nummer 2.4), anzufahren.

6 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37 GGVSEB als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

7 Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am 01.07.2011 in Kraft.

Die Allgemeinverfügung vom 01.07.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt vom 01.05.2010 Nr. 304 auf den Seiten 1595 bis 1671) wird widerrufen.

8 Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. III 340-1) wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist erforderlich, um die ständige Versorgung von Gewerbe und Endverbrauchern mit den bezeichneten Gütern unter Aufrechterhaltung der notwendigen Sicherheit beim Transport zu gewährleisten. Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung und ggf. den längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten.

9 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich einzureichen oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

10 Hinweise

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt werden.

Im Auftrag

gez. Stieg

Anlagen 1 – 14

Zusätzlicher Hinweis:

Die komplette Gefahrgutkarten-CD für NRW ist ausschließlich beim Landesbetrieb Straßenbau, Fachcenter Vermessung/Straßeninformationssysteme (FCVS), Deutz-Kalker-Str. 18-26, 50679 Köln, oder unter kundenbuero.fcvs@strassen.nrw.de gegen eine Gebühr von 20,00 € zu beziehen.

Anlage 1

Folgende Straßen der Stadt **Borgholzhausen** sind Bestandteil des Gefahrgutstraßengrundnetzes des Kreises Gütersloh:

Klassifizierung	Straßenname(n)	
B 68	→ Osnabrücker Straße - An der Bundesstraße	←
B 476	→ Versmolder Straße	←
L 647	→ Meller Straße	←
L 785	→ Bahnhofstraße - Teutoburger Straße - Bielefelder Straße	←
K 23	→ Hesselteicher Straße	←
K 25	→ Unter der Burg - Wellingholzhauser Straße	←
K 27	→ Barnhauser Straße - von der Landesgrenze Niedersachsen bis zur Theenhausener Straße - Stadt Werther (Westf.) -	←
	→ Industriegebiet Borgholzhausen	←
	Industriestraße	

Anlage 2

Folgende Straßen der Stadt **Gütersloh** sind Bestandteil des Gefahrgutstraßengrundnetzes des Kreises Gütersloh:

Klassifizierung	Straßenname(n)	
B 61	→ Wiedenbrück Straße - Westring - Nordring – Franz-Birkhahn-Ring - Berliner Straße - Bielefelder Straße	←
B 513	→ Marienfelder Straße	←
L 757	→ Friedrich-Ebert-Straße - Verler Straße	←
L 782	→ Brockhäger Straße	←
L 782	→ Kaiserstraße – Lindenstraße – Neuenkirchener Straße - Feuerbornstraße	←
L 787	→ Spexarder Straße	←
L 788	→ Herzebrocker Straße	←
L 788	→ Carl-Bertelsmann-Straße – Avenwedder Straße – Windelsbleicher Straße	←
L 791	→ Brackweder Straße – Paderborner Straße	←
L 806	→ Münsterlandstraße – Queller Straße	←
L 934	→ Senner Straße	←
K 3	→ Brockweg (von der Stadtgrenze Rheda-Wiedenbrück bis zum Stadtring Kattenstroth)	←
K 32	→ Haller Straße- Osnabrücker Landstraße	←
K 33	→ Niehorster Straße	←
K 34	→ Holler Straße	←
K 35 -	→ Isselhorster Straße - Friedrichsdorfer Straße	←
K 36	→ Isselhorster Straße - Sürenheider Straße	←
K 37	→ Hülsbrockstraße - Zum Stillen Frieden (von der Hülsbrockstraße bis zur Nordhorner Straße) - Nordhorner Straße	←
K 37	→ Carl-Miele-Straße – Pfälzer Straße	←
K 39	→ Bruder-Konrad-Straße - Am Hüttenbrink	←
	→ Alfred-Krupp-Straße	←

- Am Anger (vom Stadtring Sundern für Anlieferer bis zur Hausnummer Am Anger 22) ←
- An den Sandgruben ←
- Auf der Haar (von der Verler Str. bis zur Wagenfeldstraße) ←
- Barkeystraße ←
- Berliner Straße (von der B 61 bis zur Kaiserstr.) ←
- Bismarckstraße (von der Friedrich-Ebert-Straße bis zur Prinzenstraße) ←
- Blessenstätte ←
- Dammstraße ←
- Dieselstraße ←
- Ferdinand-Porsche-Straße ←
- Forellenweg ←
- Goethestraße (von der Kahlertstr. bis zur B 61) ←
- Gottlieb-Daimler-Straße ←
- Haflingerstraße ←
- Hans-Böckler-Straße ←
- Herzebrocker Straße (von der B 61 bis zur Barkeystraße) ←
- Holzstraße ←
- Kahlertstraße (von der B 61 bis zur Holler Str.) ←
- Kaiserstraße ←
- Konrad-Adenauer-Ring ←
- Marienfelder Straße ←
- Marienstraße ←
- Neuenkirchener Straße ←
- Prinzenstraße ←
- Stadtring Kattenstroth ←
- Stadtring Sundern ←

Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

- Stadtring Nordhorn ←
- Thaddäusstraße ←
- Wagenfeldstraße ←
- Wiedenbrücker Straße ←
- Zur Großen Heide ←

Anlage 3

Folgende Straßen der Stadt **Halle (Westf.)** sind Bestandteil des Gefahrgutstraßengrundnetzes des Kreises Gütersloh:

Klassifizierung	Straßenname(n)	
B 68	→ Osnabrücker Straße - Lange Straße – Bielefelder Straße - Brackweder Straße	←
L 782	→ Gütersloher Straße - Theenhauser Straße - Nordstraße	←
L 786	→ Hesselteicher Straße – Kölkebecker Straße	←
L 921	→ Theenhauser Straße	←
L 931	→ Versmolder Straße	←
L 966	→ Kölkebecker Straße	←
K 25	→ Tatenhausener Straße	←
K 30	→ Kreisstraße (von der Einmündung B 68 im OT Künsebeck bis zum Kreuzungsbereich Tatenhausener Str./Flurstraße)	←
	→ Industriegebiet Künsebeck	←
	Gartnischer Weg (von der Kreisstraße bis zur Neulehenstraße) - Kleine Heide - Wielandstraße - Carl-Bosch-Straße - Kantstraße - Neulehenstraße - Gutenbergstraße - Dürkoppstraße (von der B 68 bis zur Bahnlinie) - Werkstraße - Hallenstraße	
	→ Industriegebiet Halle (Westf.)	←
	Weststraße bis einschließlich Firma Storck	

Anlage 4

Folgende Straßen der Stadt **Harsewinkel** sind Bestandteil des Gefahrgutstraßengrundnetzes des Kreises Gütersloh:

Klassifizierung	Straßenname(n)	
B 513	→ B 513 - Südring - Münsterstraße - Harsewinkeler Straße - Hauptstraße - Sassenberger Straße	←
L 778	→ Steinhäger Straße	←
L 806	→ Bielefelder Straße (OT Marienfeld)	←
L 831	→ Beelener Straße - Versmolder Straße (OT Greffen)	←
L 927	→ Südfeld (OT Marienfeld) -Klosterstraße	←
K 11	→ Haller Straße - Oesterweger Straße	←
K 14	→ Clarholzer Straße von der Stadtgrenze bzw. Gemeindegrenze Harsewinkel/ Herzebrock-Clarholz bis zur Einmündung Südring -B 513	←
K 14	→ Hesselteicher Straße –Prozessionsweg – Tecklenburger Weg	←
K 16	→ Brockhäger Straße	←
K 50	→ Oesterweger Straße	←
	→ Brockhäger Straße (Gemeindestraße, von der Steinhäger Straße - L 778 - Richtung Innenstadt bis zur Ostheide)	←
	→ Anton-Bessmann-Ring	←
	→ Gewerbegebiet Marienfeld Max-Planck-Straße - von-Liebig-Straße - Remser Brook - Bussemasstraße (von der Max-Planck-Str. bis zum Remser Brook)	←
	→ Gewerbegebiet Harsewinkel Westfalendamm - Berliner Ring (von der Brockhäger Straße bis zum Westfalendamm) - Adam-Opel-Straße - Dieke (von der Einmündung Berliner Ring bis Einmündung Rudolf-Diesel-Straße) - Rudolf-Diesel-Straße (von der Kreuzung Dieke bis Einmündung Adam-Opel-Straße) - Ostheide - Mühlenwinkel	←
	→ Gewerbegebiet Greffen Fritz-Reuter-Straße - Römerweg	←

Anlage 5

Folgende Straßen der Gemeinde **Herzebrock-Clarholz** sind Bestandteil des Gefahrgutstraßengrundnetzes des Kreises Gütersloh:

Klassifizierung	Straßenname(n)	
B 64	→ Clarholzer Straße - Beelener Straße	←
L 788	→ Gütersloher Straße (von der Einmündung Groppler Str. bis zur Stadtgrenze Gütersloh)	←
L 788	→ Gütersloher Straße (von der Einmündung Groppler Str. bis zur Uthofstr., nur für Anlieferer der Tankanlage Kellner, Uthofstr. 27)	←
L 806	→ Marienfelder Straße - Letter Straße	←
L 927	→ Tecklenburger Weg - Groppler Straße	←
K 9	→ Kapellenstraße - Oelder Straße (von der Kreuzung Möhler Straße bis zur Einmündung Brocker Straße)	←
K 10	→ Groppler Straße	←
K 13	→ Samtholzstraße	←
K 14	→ Groppler Straße	←
K 14	→ Harsewinkeler Straße	←
K 52	→ Möhler Straße	←
	→ Industriegebiet Herzebrock-Clarholz	←
	Dieselstraße - Siemensstraße - Daimlerstraße - Boschstraße - Benzstraße – Carl-Miele-Straße	
	→ Brocker Straße	←
	→ Uthofstraße (nur für Anlieferer der Tankanlage Firma Kellner, Uthofstraße 27)	←

Anlage 6

Folgende Straßen der Gemeinde **Langenberg** sind Bestandteil des Gefahrgutstraßengrundnetzes des Kreises Gütersloh:

Klassifizierung	Straßenname(n)	
B 55	→ Wiedenbrücker Straße - Bundesstraße - Lippstädter Straße	←
L 836	→ Rietberger Straße	←
L 586	→ Vornholzstraße - Graftstraße	←
L 586	→ NAMENLOS	←
K 54	→ Liesborner Straße	←
K 55	→ Rietberger Straße - Hauptstraße - Stromberger Straße	←
K 56	→ Matheweg	←
	→ Bentelerstraße (von Hauptstraße bis Wellstraße)	←
	→ Lippstädter Straße (von Hauptstraße bis Zufahrt zum Industriegelände)	←
	→ Wiedenbrücker Straße	←
	→ Industriegebiet Langenberg (Westf)	←
	Waldstraße - Bentelerstraße (von Waldstraße bis Dieselstraße)	
	→ Industriegebiet Langenberg (Westf.) / Benteler	←
	Grüner Weg (bis Zufahrt zum Industriegelände)	

Anlage 7

Folgende Straßen der Stadt **Rheda-Wiedenbrück** sind Bestandteil des Gefahrgutstraßengrundnetzes des Kreises Gütersloh:

Klassifizierung	Straßenname(n)	
B 55	→ Ortsumgehung Rheda-Wiedenbrück	←
B 61	→ Beckumer Straße - Ortsumgehung Rheda-Wiedenbrück - Bielefelder Straße	←
B 64	→ Ortsumgehung Rheda-Wiedenbrück - Rietberger Straße	←
L 568	→ Herzebrocker Straße - Wilhelmstraße - Gütersloher Straße	←
L 791	→ Stromberger Straße (von der Einmündung Rentruper Straße - K 6 – bis Westring) - Westring - Nordring - Ostring- Varenseller Straße (vom Ostring bis zur Stadtgrenze Rietberg, OT Varensell)	←
L 927	→ Nordrheda - Pixeler Straße - Neuenkirchener Straße - Am Sandberg	←
K 1	→ Schloßstraße - Hauptstraße - Auf der Schanze - Lippstädter Straße - Bokeler Straße	←
K 2	→ Lüernweg (vom Südring bis zur Beckumer Str.) – Westring - Wieksweg	←
K 3	→ Kapellenstraße - Brockstraße	←
K 5	→ Kornstraße	←
K 6	→ Rentruper Straße (von der Abfahrt BAB bis Kreuzung Marburg K 12)	←
K 7	→ Zur Flammenmühle	←
K 9	→ Am Postdamm - Rietberger Straße - Ostring	←
K 9	→ Bosfelder Weg (von der Kreuzung Herzebrocker Straße bis zur Einmündung Röntgenstraße)	←
K 12	→ Oelder Straße - Marburg	←
K 20	→ Geweckenhorst - Wieksweg	←
K 56	→ Matheweg	←
	→ Nonenstraße	←
	→ Ringstraße	←
	→ Holunderstraße	←

- Mühlenstraße ←
- Rietberger Straße (von der Kreuzung Ostring/Horstwiesenweg Richtung Stadtmitte bis zur Straße Am Hallenbad) ←
- Südring (vom Lümernweg (K 2) bis Lippstädter Straße (K 1)) ←
- Am Hallenbad (von der Rietberger Straße bis zum Tanklager bzw. zur Tankanlage der Firma Lamberjohann) ←

- Bielefelder Straße (von der Kreuzung Holunderstraße/Abfahrt Ortsumgehung - B 61/64 - Richtung Stadtmitte bis zur Tankanlage TTM Bielefelder Straße 32) ←
- Wasserstraße (von der Straße Auf der Schanze bis zum Kreishaus) ←
- Hellweg (von der Straße Auf der Schanze bis zum Südring) ←
- Röttekenstraße (nur für Anlieferer der Tankanlage TTM Röttekenstraße 14 a) ←
- Industriegebiet am Bosfelder Weg ←
Am Faulbusch - Siemensstraße - Dieselstraße - Benzstraße - Daimlerstraße
- Röntgenstraße ←
- Industriegebiet Lintel Nickelstraße - Kupferstraße ←

Anlage 8

Folgende Straßen der Stadt **Rietberg** sind Bestandteil des Gefahrgutstraßengrundnetzes des Kreises Gütersloh:

Klassifizierung	Straßenname(n)	
B 64	→ Wiedenbrücker Straße – Umgehungsstraße - Delbrücker Straße	←
L 586	→ Westenholzer Straße - Benteler Straße	←
L 782	→ Gütersloher Straße - Lange Straße - Bahnhofstraße - Wiedenbrücker Straße	←
L 782	→ Mastholter Straße - Rietberger Straße - Lippstädter Straße	←
L 791	→ Varenseller Straße - Hauptstraße	←
L 836	→ Bokeler Straße	←
L 836	→ Westerwieher Straße	←
L 867	→ Varenseller Straße – Lange Straße - Detmolder Straße	←
K 1	→ Batenhorster Straße	←
K 7	→ Zur Flammenmühle - Druffeler Straße	←
K 9	→ Am Postdamm (OT Druffel) - Druffeler Straße (OT Neuenkirchen) – Platzstraße – Neuenkirchener Straße	←
K 9	→ Lipplinger Straße (OT Westerwiehe)	←
K 17	→ Zum Freien Stuhl (OT Mastholte)	←
K 19	→ Langenberger Straße	←
K 40	→ Bresserstraße	←
K 41	→ Langer Schemm	←
K 42	→ Kaunitzer Straße	←
	→ Rottwiese	←
	→ Delbrücker Straße	←
	→ Bokeler Straße (Stadtstraße, OT Rietberg)	←
	→ Mastholter Straße (Stadtstraße, OT Rietberg)	←

Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

- Gewerbegebiet Tenge - Rietberg ←
Industriestraße
- Gewerbegebiet Mastholte ←
Gewerbestraße
- Gewerbegebiet Neuenkirchen ←
Konrad-Adenauer-Straße
- Schulstraße (OT Varensell) ←

Anlage 9

Folgende Straßen der Stadt **Schloß Holte-Stukenbrock** sind Bestandteil des Gefahrgutstraßengrundnetzes des Kreises Gütersloh:

Klassifizierung	Straßenname(n)	
L 751	→ Oerlinghauser Straße - Schloßstraße	←
L 756	→ Paderborner Straße - Hauptstraße - Bielefelder Straße	←
L 758	→ Augustdorfer Straße	←
L 790	→ Sender Straße – Landerdamm	←
L 935	→ Hövelrieger Straße	←
K 43	→ Holter Straße	←
K 44	→ Heideblümchenstraße – Dechant-Brill-Straße	←
K 45	→ Kaunitzer Straße – Bahnhofstraße – Sender Straße	←
K 46	→ Trapphofstraße – Lange Straße – Alte Poststraße	←
K 47	→ Am Furlbach – Senner Straße - Am Bärenbach	←
	→ Lipstädter Weg (von Am Bärenbach bis zur Paderborner Straße - L 756 -)	←
	→ Alte Poststraße (von der Hövelrieger Str. - L 935 - bis zur Einmündung Kaunitzer Str.)	←
	→ Detmolder Straße (von der Alten Poststr. über die Kattenheide bis zur Kaunitzer Str.)	←
	→ Wolfsheide	←
	→ Rodenweg	←
	→ Helleforthstraße (von der Einmündung Kaunitzer Straße - K 45 - bis zum Rodenweg)	←
	→ Spellerstraße (von der Rathausstr. bis zum Siemensweg) – Siemensweg	←
	→ Gewerbegebiet Helleforthstraße:	←
	An der Heller - Tenge-Rietberg-Straße - Altenkamp	
	→ Gewerbegebiet an der Holter Straße:	←
	Industriestraße - Rathausstraße (von der Holter Str. - K 43 - bis zur Spellerstr.)	
	→ Gewerbegebiet Bereich Eulenweg, OT Sende:	←
	Hellweg (von der Heideblümchenstr. bis zur Falkenstraße) - Eulenweg - Flurstraße - Grenzweg	

→ **Gewerbegebiet Augustdorfer Straße, OT Stukenbrock:**
Fosse Bredde - Fosse Grund (von der Augustdorfer Str. bis zur Fosse Bredde)



Anlage 10

Folgende Straßen der Gemeinde **Steinhagen** sind Bestandteil des Gefahrgutstraßengrundnetzes des Kreises Gütersloh:

Klassifizierung	Straßenname(n)	
B 68	→ Haller Straße	←
L 778	→ Harsewinkeler Straße - Brockhagener Straße - Woerdener Straße - Bielefelder Straße (bis zur B 68)	←
L 782	→ Gütersloher Straße - Sandforther Straße	←
L 791	→ Ummelner Straße - Queller Straße - Bahnhofstraße	←
K 16	→ Vennorter Straße – Gütersloher Straße	←
K 31	→ Queller Straße	←
K 32	→ Ebbesloher Straße	←
K 33	→ Isselhorster Straße	←
	→ Industriegebiet Brockhagen Horstraße	←
	→ Industriegebiet Steinhagen/Amshausen	←
	Gottlieb-Daimler-Straße - Liebigstraße - Waldbadstraße (von der Bielefelder Str. bis zum Voßhof) - Waldbadstraße (von der Bahnhofstraße bis Rote Erde) - Rote Erde - Am Bahnhof - An der Jüpke - Hasenheide - Bergstraße - Industriestraße- Deterts Heide – Carl-Benz-Straße	
	→ Bisamweg (nur bis zur Fa. Balsam)	←

Anlage 11

Folgende Straßen der Gemeinde **Verl** sind Bestandteil des Gefahrgutstraßengrundnetzes des Kreises Gütersloh:

Klassifizierung	Straßenname(n)	
L 751	→ Oststraße - Holter Straße - Fürstenstraße - Delbrücker Straße	←
L 757	→ Gütersloher Straße - Paderborner Straße	←
L 787	→ Eckardsheimer Straße - Sender Straße - Poststraße	←
L 787	→ Sürenheider Straße	←
L 790	→ Sender Straße (von der Stadtgrenze Schloß Holte-Stukenbrock bis Kreuzung L 791)	←
L 791	→ Wiedenbrücker Straße	←
L 791	→ Bielefelder Straße	←
L 867	→ Neuenkirchener Straße	←
K 36	→ Isselhorster Straße	←
K 41	→ Reckerdamm	←
K 42	→ Westerwieher Straße - Österwieher Straße- Bleichestraße	←
K 43	→ Bergstraße	←
K 45	→ Holter Straße	←
K 57	→ Westring	←
	→ Industriegebiet Wiedenbrücker Straße/Gütersloher Straße	←
	Bronzestraße - Stahlstraße - Nickelstraße - Messingstraße - Eiserstraße (von der Gütersloher Str. bis zur Messingstraße)	
	→ Gewerbegebiet Kaunitz	←
	Kapellenweg - Daimlerstraße - Siemensstraße - Zur alten Wiese	
	→ Gewerbegebiet Sürenheide	←
	Waldstraße - Berensweg - Industriestraße	
	→ Rodenweg	←

Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

→ Zum Meierhof



→ Thaddäusstraße (von der Gütersloher Straße L 757 bis Waldstraße)



Anlage 12

Folgende Straßen der Stadt **Versmold** sind Bestandteil des Gefahrgutstraßengrundnetzes des Kreises Gütersloh:

Klassifizierung	Straßenname(n)	
B 476	→ Münsterstraße - Westheider Weg - Rothenfelder Straße - Ravensberger Straße - Borgholzhausener Straße - Bundesstraße	←
L 786	→ Oesterweger Straße - Bielefelder Straße - Rothenfelder Straße - Laerstraße	←
L 831	→ Greffener Straße	←
K 14	→ Harsewinkler Straße	←
K 21	→ Rothenfelder Straße	←
K 23	→ Vorbruchstraße - Harsewinkler Straße - Casumer Straße	←
K 24	→ Dissener Straße – Frankfurter Weg	←
K 51	→ Knetterhauser Straße - Am Sandbrink	←
	→ Stadtring	←
	→ Lange Straße (von der Bundesstraße - B 476 - bis zur Oesterweger Straße - L 786)	←
	→ Industriegebiet Versmold	←
	Im Industriegelände - Ziegeleistraße (von der Einmündung Im Industriegelände bis zur Einmündung Laerstraße) - Nordfeldstraße	
	→ Gewerbegebiet Peckeloh	←
	Bismarckstraße	
	→ Gewerbegebiet Bockhorst	←
	Bockhorster Landweg (von der Dissener Str. bis zur Straße Nordgrenze)	

Anlage 13

Folgende Straßen der Stadt **Werther (Westf.)** sind Bestandteil des Gefahrgutstraßengrundnetzes des Kreises Gütersloh:

Klassifizierung	Straßenname(n)	
L 543	→ Hägerfeld	←
L 782	→ Haller Straße - Engerstraße	←
L 785	→ Borgholzhausener Straße - Bielefelder Straße	←
L 921	→ von Halle (Westf.) - Theenhausener Straße (mündet in die Borgholzhausener Str. - L 785 -)	←
L 922	→ Neuenkirchener Straße (OT Häger) - Schröttinghauser Straße (OT Häger)	←
K 27	→ Langenheider Straße - Rothenhagener Straße	←
K 27	→ Jöllenbecker Straße	←
K 28	→ Theenhausener Straße	←
	→ Gewerbegebiet Werther	←
	Esch - Blumenstraße	
	→ Dammstraße (von der Engerstr. - L 782 - bis zur Firma Poppe und Potthoff)	←

Anlage 14

Folgende Straßen des **Kreises Gütersloh** sind Bestandteil des
Gefahrgutstraßen-Negativnetzes:

Stadt Werther/Westf.

Klassi- fizie- rung		Straßenname(n)	
K 49	→	Osningstraße	←

Stadt Halle/Westf.

Klassi- fizie- rung		Straßenname(n)	
K 49	→	Grüner Weg (von der Einmündung Hengebergweg bis Stadtgrenze Werther/Westf.)	←

Gemeinde Steinhagen

Klassi- fizie- rung		Straßenname(n)	
L 778	→	Bielefelder Straße (von der Kreuzung Haller Straße B 68 bis Stadtgrenze Bielefeld)	←

27/2011 Kreis Gütersloh

Veröffentlichung der Bodenrichtwerte 2011

Gemäß § 196 (3) des Baugesetzbuches in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 11 (5) der Gutachterausschussverordnung vom 23.03.2004 (SGV. NRW. 231) in der zur Zeit gültigen Fassung liegen die Bodenrichtwertkarten mit den vom Gutachterausschuss beschlossenen Bodenrichtwerten – Stichtag 01.01.2011 – für alle Gemeinden des Kreises Gütersloh (ohne Stadt Gütersloh) zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Kreishaus Gütersloh, Herzebrocker Strasse 140, Bauteil 5, 2.Obergeschoss, Zimmer 565, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass jeder Bürger nach § 196 (3) Baugesetzbuch das Recht hat, Auskunft über die Bodenrichtwerte bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschuss zu erhalten. Dieses ist beim Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Gütersloh und über das Bodenrichtwertinformationssystem BORISplus.NRW möglich:

Kreishaus Gütersloh

Geschäftsstelle des Gutachterausschusses

Herzebrocker Straße 140, 33334 Gütersloh

Telefon: 05241/85-1845 u. 1844

Internet: www.borisplus.nrw.de

Gütersloh, den 11.04.2011

Landes-
siegel

gez. Pohlkamp

Vorsitzendes Mitglied des Gutachterausschusses
für Grundstückswerte im Kreis Gütersloh

28/2011 Kreis Gütersloh

Beteiligungsbericht 2008/2009

Der Kreis Gütersloh hat gem. § 53 der Kreisordnung NW (KrO) i. V. m. § 117 der Gemeindeordnung NW (GO) einen Bericht über seine Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts erstellt. Der Beteiligungsbericht 2008/2009 enthält insbesondere Angaben über die Beteiligungsverhältnisse und die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaften, an denen der Kreis Gütersloh beteiligt ist.

Die Einsicht in den Beteiligungsbericht ist jedermann gestattet.

Die Einsichtnahme kann von

Montags bis Donnerstags in der Zeit von **9.00 Uhr bis 12.00 Uhr** und von **14.00 Uhr bis 16.00 Uhr** sowie

Freitags in der Zeit von **9.00 Uhr bis 12.00 Uhr**

im Kreishaus Gütersloh, Herzebrocker Straße 140, 33324 Gütersloh, Zimmer 321, erfolgen.

Gütersloh, 18.04.2011

gez.
Adenauer
Landrat

29/2011 Kreis Gütersloh

H a u s h a l t s s a t z u n g

des Kreises Gütersloh für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 26 Abs.1 g) und § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514) in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 688), hat der Kreistag des Kreises Gütersloh am 28.02.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2011, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	330.551.724 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	336.203.724 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	323.547.303 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	321.028.582 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 12.026.182 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 15.921.980 €
festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist,
wird auf

3.275.850 €

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

1.600.000 €

festgesetzt.

§ 4

Die Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird um 5.652.000 € verringert.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

7.500.000 €

festgesetzt.

§ 6

(1) Zur Deckung des durch die sonstigen Erträge des Kreises Gütersloh nicht gedeckten Finanzbedarfs wird gemäß § 56 Abs. 1 und 2 der Kreisordnung von allen kreisangehörigen Städten und Gemeinden eine allgemeine Kreisumlage von

39,46 %

der für das Haushaltsjahr 2011 geltenden Umlagegrundlagen der Städte und Gemeinden erhoben.

(2) Zur Deckung des Zuschussbedarfs aus der Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendhilfe durch das Kreisjugendamt wird gemäß § 56 Abs. 5 der Kreisordnung von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt eine Mehrbelastung von

20,17 %

der für das Haushaltsjahr 2011 geltenden Umlagegrundlagen der Städte und Gemeinden erhoben.

(3) Zur Deckung des durch den Betrieb des Kreisgymnasiums in Halle (Westf.) und der P.-A- Böckstiegel-Gesamtschule in Borgholzhausen / Werther (Westf.) entstehenden Zuschussbedarfs werden von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, aus denen SchülerInnen die Schulen besuchen, Mehrbelastungen nach § 56 Abs. 4 der Kreisordnung erhoben. Die Umlagesätze für die Mehrbelastungen werden nach den für die Entsendegemeinden geltenden Umlagegrundlagen 2011 festgesetzt auf:

Stadt / Gemeinde	Kreisgymnasium Halle (Westf.)	P.-A. Böckstiegel-Gesamtschule Borgholzhausen/Werther (Westf.)
Borgholzhausen	0,8377 %	1,6090 %
Gütersloh	0,0000 %	0,0005 %
Halle (Westf.)	1,3054 %	0,3724 %
Harsewinkel	0,0000 %	0,0022 %
Steinhagen	0,0453 %	0,1333 %
Versmold	0,0241 %	0,7363 %
Werther (Westf.)	0,5045 %	1,5823 %

- (4) Die Kreisumlage ist einschließlich der Mehrbelastung in 12 Teilbeträgen zum 30. eines jeden Monats fällig.

§ 7

- (1) Für die Bewirtschaftung der den Abteilungen sowie Servicestellen bereitgestellten Finanzbudgets gelten die im Haushalt dazu getroffenen Regelungen. Ebenso finden Berücksichtigung die Regelungen zur Budgetbildung, Zweckbindung und Übertragbarkeit von Mitteln.
- (2) Über- und außerplanmäßiger Aufwand innerhalb des Ergebnisplanes ist im Sinne von § 83 Abs. 2 GO erheblich, wenn der Aufwand bei einer Teilergebnisposition auf Produktebene 250.000 € überschreitet. Diese Regelung gilt sinngemäß für über- und außerplanmäßige Auszahlungen der lfd. Verwaltungstätigkeit im Finanzplan. Über- oder außerplanmäßige Auszahlungen für Investitionen innerhalb des Finanzplanes sind nach § 83 Abs. 2 GO erheblich, wenn sie bei einer Investitionsmaßnahme (Investitionsnummer) 250.000 € überschreiten.
- (3) Überplanmäßige Ausgaben bei einer Investitionsmaßnahme (Investitionsnummer), die durch eingesparte Mittel im konsumtiven Budget finanziert werden sollen, sind im Sinne von § 83 Abs. 2 GO erheblich, wenn sie 50.000 € überschreiten.
- (4) Über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen sind im Sinne des § 85 Abs. 1 in Verbindung mit § 83 Abs. 1 Sätze 3 und 4 der GO erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 100.000 € überschreiten.
- (5) Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die bei der Durchführung innerer Verrechnungen entstehen, gelten in jedem Fall als unerheblich.
- (6) Über Budgetüberschreitungen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Kreistages entscheidet der zuständige Fachbereichsleiter auf der Grundlage von § 83 Abs. 1 Satz 2 GO, wenn die Deckung des auftretenden Mehrbedarfs innerhalb eines Fachbereichsbudgets vorgenommen werden kann. Ist die Finanzierung eines Mehrbedarfs bis 250.000 € fachbereichsübergreifend vorzunehmen, entscheidet der Kämmerer. Über Mittelübertragungen vom konsumtiven Budget zum Investitionsbudget, die außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Kreistages liegen, entscheidet der Kämmerer.

§ 8

Die im Stellenplan mit einem Vermerk „k. w.“ (künftig wegfallend) versehenen Stellen entfallen nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers. Die im Stellenplan mit einem Vermerk „k. u.“ (künftig umzuwandeln) versehenen Stellen sind beim Freiwerden – d.h. sowohl beim Ausscheiden als auch bei Einweisung des Stelleninhabers in eine andere Planstelle – nach sachgerechter Bewertung unter Beachtung der für Beamte

vorgeschriebenen Stellenobergrenzen bzw. für tariflich Beschäftigte durch Tarifrecht festgelegten Eingruppierungsmerkmale umzuwandeln.

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung in Detmold mit Schreiben vom 03.03.2011 angezeigt worden.

Das Anzeigeverfahren hat die Bezirksregierung mit Verfügung vom 31.03.2011 abgeschlossen.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 6 GO bis zum Ende der Auslegung der Jahresrechnung 2011 zur Einsichtnahme verfügbar.

Die Unterlagen können während der Öffnungszeiten der Kreisverwaltung (montags – freitags 8.00 bis 12.00 Uhr sowie donnerstags 14.00 bis 17.30 Uhr) und nach Vereinbarung (Tel: 05241/85-1075 oder -1076) im Kreishaus Gütersloh, Herzebrocker Straße 140, 33324 Gütersloh, Zimmer 321, Service Finanzen, eingesehen werden.

III. Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 13.04.2011

Der Landrat

gez.
Adenauer